

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Dkfm. Milan Frühbauer in seiner Sitzung am 13.12.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“**, wie folgt entschieden:

Der Artikel „Asylwerber wirft sich vor Straßenbahn“ mitsamt dem dazugehörigen Bild- und Videomaterial, erschienen am 15.10.2016 auf „krone.at“, **stellt einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Suizidberichterstattung) dar.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich ein 23-jähriger Asylwerber aus Syrien vor eine Straßenbahn gelegt und auf die Motorhaube eines Autos geworfen habe. Nachdem er auf die Straßenbahn geklettert sei, habe er außerdem versucht, durch Anfassen der Hochspannungsleitung einen Stromschlag zu bekommen. Bis zum Eintreffen der Polizei sei er von Zeugen festgehalten worden. Er sei schließlich ins Spital gebracht worden, es bestehe der Verdacht einer Psychose.

Dem Artikel sind ein Video des Vorfalls sowie mehrere dem Video entnommene Standbilder beigefügt. Die Bilder zeigen den Mann vor der Straßenbahn auf dem Boden, wie er auf ein Auto zuläuft und wie er auf der Straßenbahn nach der Oberleitung greift.

Ein Leser kritisiert, dass hier der Suizidversuch eines Menschen öffentlich gemacht worden sei.

Der Senat stellt zunächst fest, dass der Betroffene in dem Video und auf den Bildern nicht zu erkennen ist. Sein Persönlichkeitsschutz (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex) ist daher nicht betroffen.

Darüber hinaus betont der Senat, dass gemäß Punkt 12 des Ehrenkodex über Suizide und Suizidversuche zurückhaltend zu berichten ist. Dabei spielt auch die Nachahmungsgefahr eine Rolle: Die Veröffentlichung von Bildmaterial, das die Suizidmethode und den Ort, an dem sich der Suizidversuch ereignet hat, zeigt, kann bei anderen suizidgefährdeten Personen dazu führen, auf eine ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen.

Im Artikel, der kurze Zeit nach dem Vorfall veröffentlicht worden ist, wird nicht ausdrücklich von einem Suizidversuch gesprochen, sondern bloß angemerkt, dass beim Betroffenen der Verdacht auf eine Psychose bestehe. Auch im Fall eines psychotischen Anfalls ist der Senat der Ansicht, dass ein Medium mit der Veröffentlichung von Bildmaterial prinzipiell zurückhaltend sein sollte.

Nach Meinung des Senats deutet im vorliegenden Fall von Anfang an einiges darauf hin, dass es sich um einen Suizidversuch gehandelt haben muss – eventuell im Zuge eines psychotischen Anfalls. Die Situation mit der Hochspannungsleitung hätte durchaus in einem Suizid enden können. Glücklicherweise hat der Betroffene keine schweren körperlichen Verletzungen erlitten. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Straßenbahnfahrer offenbar rechtzeitig den Strom ausgeschaltet hat.

Der Senat weist ferner darauf hin, dass sich der Betroffene vor eine nur sehr langsam fahrende Straßenbahn gelegt und auf die Motorhaube eines bereits stehenden Autos geworfen hat. Eine konkrete Suizidgefahr ist daher bei diesen beiden Vorfällen eher nicht gegeben.

Nach Meinung des Senats bedient das Video, eine Amateuraufnahme, in erster Linie den Voyeurismus der Leserinnen und Leser. Die Aufnahmen hätten zumindest redaktionell bearbeitet werden müssen. Man hätte lediglich Ausschnitte daraus übernehmen sollen, die nicht das Suizidgeschehen betreffen. Das heißt, dass bei der redaktionellen Bearbeitung des Materials die Nachahmungsgefahr im Hinblick auf suizidgefährdete Personen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Da in dem Artikel nicht ausdrücklich von einem Suizidversuch die Rede ist, dem verantwortlichen Redakteur zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Suizidabsicht des Betroffenen eventuell nicht bewusst gewesen ist und es glücklicherweise auch nicht zu einem Suizid gekommen ist, hält es der Senat für ausreichend, im vorliegenden Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Senate des Presserats bloß einen geringfügigen Verstoß gegen Punkt 12 des Ehrenkodex festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
13.12.2016